

# RS Vwgh 1987/9/15 87/04/0020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.09.1987

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §63 Abs3;

## Rechtssatz

Die Begriffsmerkmale eines begründeten Berufungsantrages dürfen nicht formalistisch ausgelegt werden, es genügt vielmehr, wenn die Berufung erkennen lässt, was die Partei anstrebt und womit sie ihren Standpunkt vertreten zu können glaubt (Hinweis auf E vom 20.1.1982, 0183/79, VwSlg 10343 A/1982). Insbesondere müssen die angeführten Bestandteile nicht als solche bezeichnet und entsprechend getrennt sein. Es genügt, dass aus einer Berufung die wesentlichen Teile hervorgehen. (Hinweis auf E vom 30.3.1978, 2781/77)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987040020.X02

## Im RIS seit

26.01.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)